

## **Erstes Urteil des BFH zur Reform des Reisekostenrechts ab 2014: Kosten für Einrichtungsgegenstände bei einer doppelten Haushaltsführung sind voll abziehbar (Az: VI R 18/17 vom 4.4.2019)**

Anmerkungen von Uwe Albert, Albertakademie Hamburg

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem jüngsten Urteil vom 4.4.2019 erstmals zu Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat anlässlich einer doppelten Haushaltsführung Stellung genommen. Das Urteil betrifft das Reisekostenreformgesetz, das mit Wirkung um 1.1.2014 in Kraft getreten ist.

### **Sachverhalt:**

Der Sachverhalt betraf Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat anlässlich einer doppelten Haushaltsführung. Die monatliche Miete für eine Zwei-Zimmer-Wohnung betrug 660 EUR zuzüglich 120 EUR Betriebskostenvorauszahlung.  
3

In ihrer Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige neben der Miete inkl. Betriebskostenvorauszahlung 5.460 EUR (7 x 780 EUR), Strom 210 EUR, Telefon 306,73 EUR, Rundfunkbeitrag 125,86 EUR, Sonstiges 65,55 EUR, auch Absetzung für Abnutzung (AfA) auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände in Höhe von 661,69 EUR sowie Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 3.495,60 EUR (Möbel Haushaltsartikel) als Werbungskosten geltend. Darüber hinaus machte der Steuerpflichtige die von ihm im Streitjahr gezahlte Maklercourtage als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt erkannte bei den Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung Unterkunftskosten in Höhe von 6.830 EUR an (Miete, Strom, Telefon, Rundfunkbeitrag, Sonstiges und AfA auf die Einrichtungsgegenstände, jeweils wie erklärt). Außerdem berücksichtigte das FA die Maklercourtage als Werbungskosten. Die Aufwendungen für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (Möbel, Haushaltsartikel) berücksichtigte das FA nicht. Sie seien in der nachgewiesenen Höhe von 2.917,61 EUR grundsätzlich als Werbungskosten anzuerkennen, zählten jedoch zu den nur beschränkt abziehbaren Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft i.S. von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der im Streitjahr geltenden Fassung. Unterkunftskosten seien in Höhe von insgesamt 9.747,44 EUR angefallen (darin enthalten AfA für angeschaffte Einrichtungsgegenstände in Höhe von 661,69 EUR und Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 2.917,61 EUR). Sie könnten jedoch nur mit einem Höchstbetrag von 8.000 EUR (acht Monate x 1.000 EUR) abgezogen werden.

### **Entscheidung des BFH:**

Wie schon die Vorinstanz entschied der BFH, dass die Aufwendungen für die Einrichtung der Wohnung nicht unter die Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf monatlich 1.000 EUR fallen. Die Kosten der Einrichtung (Absetzung für Abnutzung auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände und Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter) seien keine Kosten der Unterkunft und seien daher nicht mit dem Höchstbetrag abgegolten. Da die übrigen Kosten den Höchstbetrag nicht überschritten hätten, seien die Aufwendungen in voller Höhe abzugsfähig.

Der BFH bestätigte damit die FG-Entscheidung. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG sind nur die Kosten der Unterkunft auf den Höchstabzugsbetrag von 1.000 € gedeckelt. Davon sind

aber Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände nicht umfasst, da diese nur für deren Nutzung und nicht für die Nutzung der Unterkunft getätigt werden. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände ist nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen. Derartige Aufwendungen sind daher --soweit sie notwendig sind-- ohne Begrenzung der Höhe nach abzugsfähig.

### **Anmerkungen:**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (siehe BMF-Schreiben vom 24.10.2014, Tz 102 ff) können als Unterkunfts-kosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung oder Unterkunft höchstens bis zu einem nachgewiesenen Betrag von 1.000 EUR im Monat anerkannt werden.

Dabei soll nach Auffassung der Finanzverwaltung gelten, dass der Höchstbetrag von 1.000 EUR sämtliche entstehenden Aufwendungen wie Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft, AfA für notwendige Einrichtungsgegenstände (ohne Arbeitsmittel), Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag, Miet- oder Pachtgebühren für KFZ-Stellplätze, Aufwendungen für Sondernutzung (wie Garten), die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden, umfasst.

Im Sinne des neuen BFH-Urteils hatte sich schon 2016 Geserich (Richter am BFH) in den NWB geäußert: „Eine Beschränkung auf monatlich 1.000 EUR für Einrichtungsgegenstände anlässlich einer doppelten Haushaltsführung gibt es nicht! Folglich sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung der beruflichen Zweitwohnung, die vom Steuerpflichtigen – entgegen der Auffassung der Finanzbehörden – neben der Bruttokaltmiete zu entrichten oder die – wie bspw. die (verbrauchsabhängigen) warmen Betriebskosten, Renovierungsaufwendungen oder die Kosten der Wohnungseinrichtung sowie Stellplatz- und nicht als Entgelt für die Nutzung der Unterkunft (Wohnung) zu beurteilen sind, auch jenseits der monatlichen 1.000 EUR als Werbungskosten abziehbar“

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit der neuen Rechtsprechung umgeht, insbesondere wann und wie das BMF-Schreiben vom 24.10.2014 in Tz. 102-104 geändert wird.